

# Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörf 360 • Bezirk Schwaz - Tirol  
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

## KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 3/2012 vom 16.05.2012 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

### BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

**Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.**

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung um den Punkt 4.) Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan Gp. 648 und 651/2 – Vladan Gergely zu erweitern.

Zu Punkt 2):

**Das Protokoll der Gemeindevorstandssitzung vom 16.5.2012 wird vom Bürgermeister verlesen und einstimmig genehmigt.**

Zu Punkt 3):

**Beratung und Beschlussfassung über weitere Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 648 – Huber Siegfried für Vladan Gergely**

Der Gemeinderat von Hainzenberg beschließt einstimmig, den vom Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Dipl.-Ing. Andreas Lotz erstellten Entwurf PN. 914, Planbezeichnung flwhai0412 Gergely, über die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 i.d.g.F., ab 23.05.2012 vier Wochen lang im Gemeindeamt Hainzenberg während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen: Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Fläche von 332 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet vor.

Zugleich stimmt der Gemeinderat der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes einstimmig zu und wird somit gemäß § 70 i.V.m. § 64 TROG die Erlassung folgender Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg beschlossen:

Der bezeichnete Bereich der Gp. 648 im Ausmaß von 332 m<sup>2</sup> wird von derzeit Freiland in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet.

**Begründung:**

Nachdem Frau Huber Theresia die Gp. 651/2 an Herrn Vladan Gergely verkauft hat, hat sich im Zuge der Planung herausgestellt, dass die Gp. 651/2 mit 548 m<sup>2</sup> für die gewünschte Bebauung zu klein ist. Der Grund liegt unter anderem darin, dass von der Wildbach- und Lawinenverbauung ein Abstand zur Roten Zone hin verlangt wird.

Herr Huber Siegfried ist einverstanden den zusätzlich erforderlichen Grund im Ausmaß von 332,00 m<sup>2</sup> an Herrn Gergely zu verkaufen und er hat deshalb ein entsprechendes Umwidmungsansuchen gestellt.

Zu Punkt 4):

**Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan Gp. 648 und 651/2 –Vladan Gergely**

Der Gemeinderat von Hainzenberg beschließt einstimmig den vom Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Dipl.-Ing. Andreas Lotz erstellten Entwurf PN. 914, Planbezeichnung bplhai0312 Gergely, eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes für die Gpn. 648 und 651/2 nach § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 i.d.g.F., ab 23.05.2012 vier Wochen lang im Gemeindeamt Hainzenberg während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen:

Zugleich stimmt der Gemeinderat der Erlassung des gegenständlichen Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes für die Gpn. 648 und 651/2 einstimmig zu und wird der Allgemeine und Ergänzende Bebauungsplan PN. 914, Planbezeichnung bplhai0312 Gergely somit gemäß § 66 Abs. 2 und 5 TROG beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtskräftig, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Einwände gegen die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes erhoben werden.

Zu Punkt 5):

**Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan Penzing nach Einspruch in der Auflagefrist (Gp. 609/12, 609/33 und 609/34)**

In der Gemeinderatssitzung am 22.03.2012 hat der Gemeinderat die Auflage und gleichzeitig die Genehmigung des gegenständlichen Bebauungsplanes beschlossen.

Im Zuge der Auflage des Bebauungsplanes „Falterbauer, Knaus, Luxner“, wurde seitens der Anrainerin Dipl.-Ing. Regina Schuh, wohnhaft Penzing 627, 6278 Hainzenberg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael E. Sallinger, Innsbruck binnen offener Frist eine Stellungnahme eingebracht.

Der Bürgermeister verliert diese Stellungnahme.

Das Raumplanungsbüro Lotz&Ortner wurde von der Gemeinde Hainzenberg beauftragt, eine raumordnungsfachliche Stellungnahme zu den vorgebrachten Einwendungen abzugeben.

Stellungnahme von Dipl.-Ing. Andreas Lotz, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, Innsbruck:

Verwendete Unterlagen:

Digitale Katastermappe ©BEV (aktueller Stand gemäß Datenlieferung TIRIS 10-2011)

Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde idgF

Flächenwidmungsplan der Gemeinde idgF

Vermessung: GZl. 41 138/11 B bzw. 40 899/11 DI Bruno Bauer vom 15-03-2012

Planungsentwurf: per Mail vom 08-03-2012

Gefahrenzonenplan der Gemeinde (Abfrage TIRIS vom 05-04-2012)

Örtliche Besichtigung

Sachverhalt

Die Stellungnahme der Einschreiterin bezieht sich darauf, dass der gegenständliche Bebauungsplan zum Zeitpunkt der Bauverhandlung auf der Liegenschaft Knaus (Pz. 609/34) noch nicht rechtskräftig vorlag, da diese während der öffentlichen Auflage durchgeführt wurde. Dennoch wurde im Bauverfahren auf Inhalte des Bebauungsplanes – die im Übrigen eingehalten wurden – verwiesen.

Im Wesentlichen werden seitens der Einschreiterin folgende Aspekte als unzulässig bzw. mangelhaft dargestellt:

Auf Grund der Inanspruchnahme von Fremdgrund (und zwar jener der Einschreiterin) für Zufahrten und Böschungen, wurde ein Nutzungskonflikt vorliegen

Die Grundlagen der Bebaubarkeit würden zum Zeitpunkt des Auflagebeschlusses nicht vorliegen (mangelnde Grundlagenforschung)

Eine verkehrsfachliche Aufarbeitung der Grundlagen fehlt  
Weiters werden Mängel genannt, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bauverfahren an sich stehen

#### Raumordnungsfachliche Beurteilung

Wesen und Pflicht eines Bebauungsplanes besteht unter anderem darin, dass eine ordnungsgemäße und ausreichende Erschließung sichergestellt wird. Die Festlegung von ausreichenden Erschließungsbreiten mittels Straßenfluchtlinien kann daher keinesfalls als Nutzungskonflikt ausgelegt werden. Vielmehr wurde hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes hinsichtlich Erschließungserfordernisses darauf geachtet, dass im Bereich der angrenzend talseitig gelegenen Liegenschaften ausschließlich jene Flächen abgesichert werden, die sich auf Grund der Naturstandsvermessung des Fahrbahnrandes ergeben. Die darüber hinausgehende Verbreiterung der Verkehrsfläche geht ausschließlich zu Lasten der noch unbebauten Liegenschaften.

Sämtliche Grundlagen sind zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses vorgelegen (siehe Planunterlagen samt raumordnungsfachlichen Erläuterungsbericht vom 5.4.2012). Im Zuge der Errichtung der Wohnanlage Penzing wurde eine verkehrstechnische Begutachtung erstellt (IFS Ziviltechniker GmbH, Prof. Fritzer, Nov. 2002). Unter Zugrundelegung deren Ergebnisse wurde hinsichtlich der in dieser Studie unberücksichtigten übrigen Baulandreserven eine Modifikation hinsichtlich Straßenbreiten (über 5 m statt 4 m) und einer zusätzlichen Reduktion der Wohnungsanzahl bzw. der daraus resultierenden Baudichten vorgenommen.

Auf jene angeführten Kritikpunkte, die das Bauverfahren an sich betreffen, wird im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit des vorliegenden Bebauungsplanes nicht eingegangen.

Der Gemeinderat vertritt nach Prüfung der eingelangten Stellungnahme sowie der maßgebenden Entscheidungsgrundlagen den Standpunkt, dass die Erlassung des Bebauungsplanes den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Deshalb stimmt der Gemeinderat der Erlassung des gegenständlichen Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes für die Gpn. 609/12, 609/33 und 609/34 einstimmig zu und wird der Allgemeine und Ergänzende Bebauungsplan PN. 914, Planbezeichnung bplhai0212 Falterbauer-Knaus-Luxner somit gemäß § 66 Abs. 4 TROG beschlossen.

#### Zu Punkt 6):

#### **Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan Penzing (Gp. 609/1 und 609/36)**

Für die zukünftige Bebauung der noch unbebauten Bauparzellen im Gebiet Penzing ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Erstellung eines Bebauungsplanes für die Gpn. 609/1 und 609/36 war bereits mehrfach Gegenstand bei Gemeinderatsitzungen und wurde dazu von Dipl.-Ing. Andreas Lotz eine ausführliche Grundlagenhebung durchgeführt.

GV Dornauer erklärt, dass vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes unbedingt geklärt werden muss, wer für den Bau der Zufahrt (Bachquerung in Absprache mit der WLVB) zuständig ist. Er sieht nicht ein, dass die Gemeinde für die Errichtung der Zufahrt/Bachverrohrung in die Pflicht genommen werden kann und hätte gerne eine rechtliche Absicherung. Auf telefonische Nachfrage bei DI Lotz erklärt dieser, dass dies eigentlich Sache der künftigen Eigentümer sein sollte. Der Bürgermeister führt an, dass er ohne geklärte Zufahrt keinen Baubescheid erlassen wird. Die Gemeinderäte Kreidl und Dornauer führen an, dass aus dem Bebauungsplan nicht abgelesen werden kann, ob dadurch die geforderte Beschränkung auf maximal 4 Wohneinheiten und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen sowie die Vermeidung von hohen Mauern, welche dann wie ganze Stockwerke wirken, bewirkt werden und ihre Fragen mangels Fehlen des Planers nicht schlüssig beantwortet werden können.

Der Gemeinderat von Hainzenberg beschließt einstimmig, den vom Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Dipl.-Ing. Andreas Lotz erstellten Entwurf PN. 914, Planbezeichnung bplhai0412 Altrichter, eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes für die Gpn. 609/1 und 609/36 nach § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 i.d.g.F., ab 23.05.2012 vier Wochen lang im Gemeindeamt Hainzenberg während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen:

Zu Punkt 7):

**Beratung und Beschlussfassung über Führung einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab Herbst 2012**

Die im April abgehaltene Kindergarteneinschreibung hat ergeben, dass im Herbst voraussichtlich 16 Kinder (davon 7 Vierjährige, 7 Dreijährige und 2 Zweijährige) den Kindergarten Hainzenberg besuchen werden. Zwei der bereits eingeschriebenen Kinder sind zum Beginn des Kindergartenjahres allerdings noch 2 Jahre alt (22.09.2009 und 26.11.2009).

Darüber hinaus gibt es fünf weitere, bisher noch nicht angemeldete Kinder, welche im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden und dann den Kindergarten besuchen könnten.

Da sich Kindergartengruppen grundsätzlich an Kinder ab 3 Jahren richten, müsste beim Land Tirol um die Führung einer alterserweiterten Kindergartengruppe angesucht werden, wenn bereits 2jährige den Kindergarten besuchen dürfen sollen.

Die alterserweiterte Kindergartengruppe bringt mit sich, dass schon ab zehn betreuten Kindern während der Kernzeit zwingend eine Assistenzkraft beschäftigt werden muss. Für herkömmliche Kindergartengruppen muss ab dem 01.09.2012 gemäß § 29 Abs. 4 des Tiroler Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes eine Assistentin für jedes 17. Kind (bisher 20) in einer Kinderbetreuungsgruppe während der Kernzeit beschäftigt werden.

Für die Kindergartenleiterin wäre eine Assistenzkraft sehr hilfreich, da mehr als die Hälfte der Kinder neu in den Kindergarten kommen und noch dazu unter 4 Jahre alt ist.

Das Beschäftigungsausmaß der Assistentin richtet sich nach der Kernzeit. Je nachdem wie die Kernzeit schlussendlich festgelegt wird (die Wochenbesuchszeit im Kindergarten beträgt 32 Stunden), würde eine Assistenzkraft bei 55% Beschäftigungsausmaß (das sind 22 Wochenstunden) und 10 Monaten Beschäftigungsdauer nach Abzug des Personalkostenersatzes des Landes der Gemeinde ca. EUR 8.500,00 kosten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig aufgrund der Finanzschwäche der Gemeinde keine alterserweiterte Kindergartengruppe zu führen. Der Bedarf für die Betreuung von unter 3jährigen Kindern kann durch die gemeindeübergreifende Einrichtung „Drei-Käse-Hoch“ in Zell am Ziller gedeckt werden.

Zu Punkt 8):

**Beratung und evtl. Beschlussfassung über weitere Vorgangsweise Hochbehälter**

Der Bürgermeister informiert über die vorgenommene Reinigung des alten Hochbehälters und über nötige Sanierungsmaßnahmen (Ausgrabung und durch Flämmen Abdichtung des Eingangsbereiches). Eine Kostenschätzung für diese Maßnahmen liegt nicht vor.

Der Bürgermeister erklärt, dass laut mittelfristigem Finanzplan ein Behälterneubau ab 2013 vorgesehen ist – sofern die Finanzierung sichergestellt werden kann - eine proviso-

rische Sanierung wäre aber dringend nötig, damit wir einen zeitlichen Puffer zwischen Neubau und Aufrechterhaltung der bestehenden Wasserversorgung haben.

GV Dornauer rät dringend dazu, den Behälterneubau tatsächlich nächstes Jahr in Angriff zu nehmen und durch diese kleinräumige Sanierung nicht aufzuschieben. Der Bürgermeister soll wegen der Geldmittelaufbringung beim Land vorstellig werden. GV und Wasserwart Binder erklärt, dass die Abdichtung trotz angedachtem Behälterneubau sinnvoll wäre.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, abzuklären, wie viel die provisorische Sanierung des alten Hochbehälters kosten würde und ob es dafür außerordentliche Mittel vom Land gibt.

Zu Punkt 9):  
**Sammlungen**  
entfällt

Zu Punkt 10):  
**Allfälliges**

Der Bürgermeister verliest ein Schreiben der Almdorf GmbH betreffend die Zufahrt zu den gewidmeten Parzellen.

Bürgermeister Wartelsteiner informiert über den bevorstehenden 80. Geburtstag des Altbürgermeisters Wilfried Binder und über Feierlichkeiten anlässlich des 45-Jahrjubiläums Arbiskogelstüberl und des 85-Jahrjubiläums Gerlossteinhütte.

GR Kreidl erklärt, dass die Beleuchtung im Bereich Maria Rast nicht mehr ordnungsgemäß ausgerichtet ist.

GR Kreidl erkundigt sich nach den Wanderwegen Bichl-Farmbichl sowie Wiesberg-Oberdickach, welche nicht mehr begehbar seien. Der TVB Mayrhofen fühlt sich nicht recht zuständig und der TVB Zell-Gerlos wird trotz Vorsprachen nicht tätig bzw. scheitert es an den Grundbesitzern. GV Armellini erklärt, dass das Herrichten des Weges Bichl-Farmbichl für den TVB zu kostspielig sei. Für den TVB ist der Weg offiziell geschlossen. Dies kann GR Kreidl nicht recht glauben. Die Gemeindeführung hat bereits diverse Verhandlungen mit den Tourismusverbänden Mayrhofen und Zell-Gerlos geführt, welche bisher aber ohne Ergebnis blieben.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:  
Georg Wartelsteiner